

Auszug
aus dem Versicherungsmerkblatt
des
DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e. V.
- Stand: 03.2014 -

I. Unfallversicherung

1. Gesetzliche Unfallversicherung

Nach dem § 653 (Abs. 1 Ziff. 4) des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz-UVNG) vom 30. April 1963 (BGBl Nr. 23 ausgegeben am 09.05.1963) ist der Bund (Bundesrepublik Deutschland) durch die Unfallkasse des Bundes (UK-Bund) in Wilhelmshaven ab 01.07.1963 Träger der Unfallversicherung für Versicherte in den Rotkreuzgemeinschaften und verwandten Tätigkeitsgebieten des Deutschen Roten Kreuzes einschließlich der Vorstände der Verbände des Deutschen Roten Kreuzes und ihrer Verwaltungsorgane unbeschadet der Dauer ihrer Tätigkeit. Daneben kommt als Versicherungsträger für Krankenhauspersonal, Mutterhausschwestern und hauptamtliches Pflegepersonal in DRK-Heimen, Kindergärten und Sozialstationen die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) in Frage. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung umfassen insbesondere Heilbehandlungsmaßnahmen, medizinische Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Geldleistungen an Versicherte (z.B. Lohnersatzleistungen und Rentenleistungen) und im Todesfall Hinterbliebenenleistungen.

Der Ersatz von Sachschäden, wie z.B. an Kleidungsstücken, erfolgt nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung. So wird die Armbanduhr, die bei einem Unfall zerstört wird, nicht ersetzt, wohl aber ein Hilfsmittel, wie z.B. eine Brille. Die Versicherung ist beitragsfrei.

2. Allgemeine Gruppenunfallversicherung für aktive DRK-Mitglieder, DRK- Mitarbeiter einschl. der JRK-Dienstunfälle

Eine zusätzliche Gruppenunfallversicherung besteht in der Rotkreuz-Universalpolice über die Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH in Vollmacht für die ACE Versicherung für die aktiven DRK-Mitglieder, DRK- Mitarbeiter einschl. der JRK-Dienstunfälle.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Unfälle, die den versicherten Personen während ihrer haupt-, ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit bzw. während ihres Einsatzes für den Versicherungsnehmer zustoßen. Mitversichert sind Unfälle auf den direkten Wegen nach und von der versicherten Tätigkeit.

Nach Eintritt des Unfallereignisses wird eine Kapitalzahlung im Todesfall gezahlt. Ebenso wird eine Kapitalzahlung fällig im Invaliditätsfall und zwar abhängig vom Grad der festgestellten Invalidität.

Versicherungsschutz besteht nur für diejenigen, die zur Versicherung gemeldet sind und für die Prämie entrichtet worden ist. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die jährlich von den Kreisverbänden für die Statistik – Stand 31.12. des Vorjahres – gemeldete Mitgliederzahl die Grundlage für die Berechnung der Jahresprämie ist. Änderungen während des Jahres sind aus verwaltungstechnischen Gründen nicht möglich.

II. Haftpflichtversicherung

1. Allgemeine Betriebs-Haftpflichtversicherung

Die Betriebs-Haftpflichtversicherung bietet Schutz gegen Schadenersatzansprüche, die ein Geschädigter direkt vom DRK-Verband fordert. Aufgabe des Haftpflichtversicherers ist es, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Es besteht ein Haftpflichtversicherungsvertrag über die Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH in Vollmacht für die AXA Versicherung AG, der die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seiner sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten umfasst.

Es gelten folgende Deckungssummen:

- 7.500.000,00 € für Personen- und Sachschäden
- 300.000,00 € für Vermögensschäden
(dreifach maximiert für den Betriebs-Haftpflichtteil)

- 5.500.000,00 € für Personen-, Sach- und mitversicherten Vermögensschäden
(einfach maximiert für den Umwelt-Haftpflichtteil)

Die Haftpflichtversicherung befasst sich mit Schadenersatzforderungen von „Dritten“. Schäden der eigenen Mitarbeiter sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Versicherung. Es sei denn, den DRK-Verband trifft ein Verschulden (z.B. Verletzung der Verkehrssicherungspflichten).

III. Dienstreisekaskoversicherung

Bei Dienstfahrten besteht eine Vollkaskoversicherung für alle privat zugelassenen Kraftfahrzeuge von Arbeitnehmern, ehrenamtlichen Mitarbeitern und Jugendrotkreuz-Mitgliedern des Versicherungsnehmers. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Versicherung nach einem Kaskoschaden ist, dass es sich um eine **dienstlich bedingte, genehmigte und gelegentliche Fahrt** für das DRK handelt. Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Beendigung.

Versicherte Personen sind der Eigentümer oder Halter des genutzten Kraftfahrzeugs.

Die Versicherung bezieht sich nur auf Kraftfahrzeuge, die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind.

Der Versicherungsschutz umfasst u.a.

- eine **Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung** je Schadenereignis, die in der Regel vom DRK-Verband getragen wird.

- eine **Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung** je Schadenereignis. Die Teilkaskoversicherung gilt subsidiär, d.h. Versicherungsschutz besteht nur, wenn für das Privat-Kfz keine eigene Teilkaskoversicherung abgeschlossen wurde.

Die Anzahl der versicherten Personen werden der Jahresstatistik entnommen.

Deutsches Rotes Kreuz

Landesverband Westfalen – Lippe e.V.
Servicestelle Ehrenamt

Bei **Eintritt von Schadensfällen** ist durch die Geschäftsstelle der jeweiligen Verbandsstufe der Funkgruppe unverzüglich zu melden:

- a) bei einem **Dienstreisekaskoschaden** muss unabhängig von der Schadenhöhe die Schadenmeldung unverzüglich erfolgen. Die weitere Vorgehensweise wird dann vom Versicherer bestimmt.
- b) zur **erweiterten Unfallversicherung** alle Personenschäden auf dem vorgeschriebenen Formblatt in **einfacher Ausfertigung**.
- c) zur **Haftpflichtversicherung** alle Schäden auf dem vorgeschriebenen Formblatt in **einfacher Ausfertigung**. Zur Schuldfrage ist nicht Stellung zu nehmen, da diese erst später von der Versicherungsgesellschaft oder den Behörden geklärt wird.

Bei einem **Arbeits- oder Dienstunfall** erfolgt die Meldung durch die Geschäftsstelle der jeweiligen DRK-Verbandsstufe direkt an den Unfallversicherungsträger:

- a) zur **Unfallkasse des Bundes** verweisen wir auf das Rundschreiben Nr. I / 75 / 351 / 2013 wonach das internetgeschützte Programm unter <http://www.unfallbogen.drk.de> aufgerufen und Unfallmeldungen online ausgefüllt werden sollen.
- b) auch die Unfallmeldung an die **BGW** erfolgt zukünftig über das o.g. internetgeschützte Programm <http://www.unfallbogen.drk.de>

Bei allen Todesfällen muss eine sofortige Benachrichtigung erfolgen!

Die vorstehenden Ausführungen umfassen einen Teil der Versicherungsangelegenheiten, die für Mitglieder der Rotkreuzgemeinschaften von Interesse sind.

Der volle Wortlaut des Versicherungsmerkblattes liegt den Geschäftsstellen der DRK-Gliederungen vor. Diese erteilen auch weitere Auskünfte.